

Antrag

**der Abgeordneten Christa Nickels, Volker Beck (Köln), Gerald Häfner, Cem Özdemir
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Das Reformprojekt „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ an Brandenburger Schulen als Beitrag zur Vermittlung von Wertorientierung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag weist den Vorwurf des Verfassungsverstoßes gegen das Land Brandenburg im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrfachs „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (L-E-R) als haltlos zurück. Er fordert die Verfassungsorgane des Bundes auf, die demokratisch gefaßten Entscheidungen des Landtages in Brandenburg zu respektieren und von einer Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht Abstand zu nehmen.
2. Der Deutsche Bundestag sieht in der im Entwurf eines Brandenburger Schulgesetzes vorgesehenen Regelung, Religionsunterricht an Schulen entsprechend der Berliner Praxis als freiwilliges Angebot der Kirchen einzuführen, das Bemühen, Rechtsgleichheit mit dem Bundesland Berlin herzustellen.
3. Der Deutsche Bundestag sieht in der Einführung von L-E-R im Entwurf eines Schulgesetzes des Landes Brandenburg (Landtags-Drucksache 2/1675) einen zulässigen und wertvollen Beitrag zur Debatte um Wertorientierung für Kinder und Jugendliche in einer zunehmend säkularen und pluralistischen Gesellschaft.
4. Der Deutsche Bundestag appelliert an die beiden großen christlichen Kirchen, ihren Widerstand gegen das Reformprojekt aufzugeben.

Bonn, den 13. März 1996

Christa Nickels
Volker Beck (Köln)
Gerald Häfner
Cem Özdemir
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Ein Lehrfach „Lebenskunde-Ethik-Religion“ nach dem Vorbild des Landes Brandenburg ist ein wichtiger Beitrag, Schülerinnen und Schüler auf die Begegnung mit Menschen und Zeugnissen unterschiedlicher Religionen, Weltanschauungen und Kulturen vorzubereiten. Ein Unterricht im Rahmen eines solchen Modells stärkt die soziale Kompetenz und die ethische Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Ein solches integratives Fach kann ein wichtiger Bestandteil einer soliden Allgemeinbildung in einer multikulturellen Gesellschaft sein.

Die im Zusammenhang mit L-E-R und dem Religionsunterricht in Brandenburg vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken sind unbegründet. Die sog. „Bremer Klausel“ in Artikel 141 des Grundgesetzes (GG) findet für das Land Brandenburg Anwendung. Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG verlangt zwar, daß der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen, ordentliches Lehrfach ist. Nach Artikel 141 GG findet Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG jedoch dann keine Anwendung, wenn in dem Land am 1. Januar 1949 eine davon abweichende landesrechtliche Regelung bestanden hat. Das war im Land Brandenburg der Fall. Die vereinzelt vertretene Rechtsauffassung, daß Artikel 141 GG nur dann gelte, wenn ein Land ununterbrochen auf seinem Territorium als Rechtssubjekt existiert habe, ist offensichtlich interessengeleitet und verfassungsrechtlich unbegründet. Der Gesetzgeber in Brandenburg hat daher nach Artikel 141 GG die Möglichkeit, eine von Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG abweichende Regelung zu treffen. Er kann frei darüber entscheiden, ob Religion ordentliches Lehrfach wird und in welcher Form der Religionsunterricht außerhalb der Regelung von Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 GG gestaltet wird.

Das Land Brandenburg hat bei seiner Neugestaltung des Religionsunterrichts und der Einführung von L-E-R die Vorgaben des Artikels 4 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in jeder Hinsicht eingehalten. „Der Staat hat bei der Gestaltung des Schulwesens im religiösen Bereich im Sinne einer Konkordanz der verfassungsrechtlichen Wertvorstellungen einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Grundrechtspositionen vorzunehmen, auch zwischen dem Recht auf Vornahme religiöser Übungen und dem Recht Andersdenkender, von solchen verschont zu werden. Wie der Staat diesen Ausgleich vornimmt, ist im Rahmen seiner Schulhoheit aus Artikel 7 GG grundsätzlich seiner freien Gestaltung anheimgestellt.“ (BVerfGE 52, 232, 242). Es liegt auch deshalb kein Verstoß gegen das Grundgesetz vor, da im Rahmen des L-E-R gerade kein eigener Religionsunterricht erteilt werden soll.

Gegenüber dem konventionellen Religionsunterricht bietet L-E-R den Vorteil, daß es für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam erteilt wird. Es entfällt die künstliche Trennung in einen nach Konfessionen getrennten Religionsunterricht und einen Ethikunterricht. Lediglich einer von fünf Schülerinnen und Schülern in Brandenburg gehört einer christlichen Konfession an. Die Diskussion über einen grundlegenden Neubeginn bei der Aus-

gestaltung eines Religions- und Ethikunterrichts nahm daher bereits in der Phase der Vereinigung gerade in kirchlichen Gruppen ihren Anfang. Der Modellversuch wurde unter wesentlicher Beteiligung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Theologen und engagierten Christinnen und Christen entwickelt. Bei der Auseinandersetzung über L-E-R handelt es sich nicht um einen Staat-Kirche-Konflikt, sondern vielmehr auch um eine innerkirchliche Debatte.

Das neue Unterrichtsfach L-E-R ist als allgemeinbildendes und obligatorisches Lehrfach keiner bestimmten Weltanschauung oder Konfession verpflichtet. Es ist kein staatlicher Weltanschauungs- oder Religionsunterricht. Der Unterricht setzt vielmehr die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit des Artikels 4 Abs. 2 GG um. Er respektiert nicht nur die religiösen und weltanschaulichen Bindungen der Schülerinnen und Schüler, sondern sieht in dieser Vielfalt eine gewollte Bereicherung des Unterrichts selbst.

Mit Blick auf die in Aussicht genommene Fusion der Bundesländer Berlin und Brandenburg ist festzuhalten, daß die im Brandenburger Gesetz vorgesehene Regelung für den kirchlichen Religionsunterricht an Schulen als freiwilliges Angebot der seit Jahrzehnten praktizierten Berliner Regelung entspricht. Das Brandenburger Gesetz sieht also Rechtsgleichheit mit Berlin vor. Die Kirchen bieten einen solchen Religionsunterricht bereits an 150 Brandenburger Schulen an und haben die Möglichkeit, dieses Angebot auszuweiten.

